



Kurzinformation

Stilllegung von Kohlekraftwerken ohne Entschädigung – Ergänzung zur Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 360/18

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Beschäftigung, Strukturwandel“ (sog. Kohlekommission) hat in ihrem Abschlussbericht vom 26. Januar 2019 Empfehlungen zum Ausstieg der Bundesrepublik aus der Kohleverstromung erteilt. Hinsichtlich der geplanten Stilllegung von Kohlekraftwerken empfiehlt die Kommission, mit den Kraftwerksbetreibern über die Leistung von Entschädigungen zu verhandeln. Es wird gefragt, ob auch eine Lösung ohne Entschädigungszahlungen in Betracht kommt.

Die – weiterhin aktuelle – Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Stilllegung von Kohlekraftwerken, WD 3 - 3000 - 360/18, kommt zu dem Ergebnis, dass eine gesetzlich angeordnete Stilllegung von Kohlekraftwerken grundsätzlich auch ohne Entschädigungsleistung möglich ist (S. 10 f.). Inhalts- und Schrankenbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG seien grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Vorrangig seien Übergangs- und Ausnahmeregelungen geboten, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine Ausgleichspflicht ergebe sich nur im Ausnahmefall bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Entschädigungen seien insbesondere in solchen Einzelfällen geboten, in denen ansonsten unzumutbare wirtschaftliche Belastungen verblieben.

Der Bericht der Kohlekommission gibt keine Hinweise auf das Bestehen unzumutbarer wirtschaftlicher Belastungen in Bezug auf einzelne Kraftwerke. Ob solche Belastungen vorliegen und daher ausnahmsweise eine Entschädigungspflicht besteht, kann sich nur aus einer Einzelfallprüfung ergeben.
